

**Besetzung und Wahl der Leitung des Referates für Klima- und Umweltschutz;
Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02216

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 16.12.2020

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Der Stadtrat hat mit Wirkung zum 01.01.2021 der Trennung des Referates für Gesundheit und Umwelt in ein Gesundheitsreferat und ein Referat für Klima- und Umweltschutz zugestimmt (BV-Nr. 20-26 / V 01570). Die Stelle für die Referatsleitung wurde zum 01.01.2021 eingerichtet, so dass über die Besetzung entschieden werden kann.

Besetzung der Leitung des Referates für Klima- und Umweltschutz

Nach Art. 12 Abs. 1 Kommunales Wahlbeamten-gesetz (KWBG) sind Bewerber und Bewerberinnen für das Amt eines berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieds durch Stellenausschreibung zu ermitteln, wenn es im besonderen dienstlichen Interesse liegt. Durch die Ausschreibung soll erreicht werden, dass entsprechend dem Grundsatz des Leistungsprinzips (vgl. Art. 33 Abs. 2 GG) diejenige Person gewählt werden kann, die am besten geeignet ist.

Eine Ausschreibung ist jedoch nicht in jedem Fall zwingend vorgeschrieben. Aus der Gesetzesformulierung („soll“) ist ersichtlich, dass auf eine Ausschreibung verzichtet werden kann, wenn auf andere Weise das Erfordernis der Bestenauswahl sicher gestellt ist.

Dies ist z. B. dann der Fall, wenn eine Bewerbung vorhanden ist, aufgrund deren Qualifikation für die betreffende Stelle keine andere aussichtsreiche Bewerbung mehr erwartet werden kann. Eine Ausschreibung ist ferner dann entbehrlich, wenn aufgrund des Anforderungsprofils nur eine begrenzte Zahl von Bewerberinnen und Bewerbern in Frage kommt, die einzeln angesprochen werden können (vgl. Hümmer, Art. 5 Anm. 4 KWBG).

Berufsmäßige Stadtratsmitglieder müssen die Voraussetzungen des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG), insbesondere des Art. 12 KWBG erfüllen und werden nach diesem Gesetz vom Stadtrat gewählt und zu Beamten auf Zeit ernannt.

Für die Besetzung der Leitung des Referates für Klima und Umwelt stünde mit Frau Christine Kugler eine alle Anforderungen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in hervor-

ragendem Maße erfüllende Person zur Verfügung. Frau Kugler ist seit 2007 Leiterin der städtischen Schwimmbäder und seit 2002 bei der Stadtwerke München GmbH beschäftigt und somit bestens mit der Münchner Stadtverwaltung vertraut. Die Diplom-Verwaltungswissenschaftlerin, die zudem noch ein berufsbegleitendes Studium in Nachhaltiger Entwicklung abgeschlossen hat, trägt derzeit Führungsverantwortung für ca. 220 festangestellte Mitarbeitende und 80 Saisonkräfte. Ihre Budgetverantwortung liegt bei rund 50 Mio. Euro p.a..

Die Erreichung der Klimaziele, die Entwicklung einer entsprechenden Strategie und die Umsetzung der dazu notwendigen verschiedenen Schritte sind eine der großen politischen Herausforderungen der Zukunft. Christine Kugler hatte in verschiedenen Führungspositionen bei der Stadtwerke München GmbH immer die großen Transformationsaufgaben auf den Gebieten des Klima- und Umweltschutzes im Blick und hat auch als Bäderchefin ihren Betrieb in Richtung Nachhaltigkeit weiterentwickelt. Auf Grund ihrer Ausbildung, ihres beruflichen Werdegangs und ihres persönlichen Engagements bietet sie die Gewähr dafür, dass der Klima- und Umweltschutz in München mit Entschlossenheit angepackt werden.

Durch die besonderen Anforderungen an das Amt, die Frau Kugler allesamt erfüllt, ist davon auszugehen, dass durch eine Ausschreibung keine besser geeignete Person zu ermitteln wäre.

Ein Verzicht auf eine Ausschreibung ist damit gerechtfertigt.

Die Amtszeit der neuen Leitung des Referates für Klima- und Umweltschutz beginnt ab dem Zeitpunkt der Ernennung und endet nach Ablauf von sechs Jahren.

Wahl der Leitung des Referates für Klima- und Umweltschutz

Die Wahl für die angegebene Position wird gemäß § 39 Abs. 1 GeschO in der heutigen Vollversammlung des Stadtrates durchgeführt.

Für die Wahl sind die Bestimmungen des Art. 51 Abs. 3 GO maßgebend.

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sowie solche Stimmzettel, die den Namen der gewählten Person nicht eindeutig ersehen lassen, sind ungültig. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keine Zusätze enthalten oder sonstige Kennzeichen tragen.

Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerber*innen mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Der Wahlakt geht in der Weise vor sich, dass ein Wahlausschuss gebildet wird. Dieser besteht gem. § 74 Abs. 2 GeschO aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und

zwei weiteren Mitgliedern, die vom Vorsitzenden der Vollversammlung aus der Zahl der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder berufen werden.

Die Wahlberechtigten werden gebeten, sich beim namentlichen Aufruf zum Ausfüllen der Stimmzettel zu den bereitgestellten Wahlblenden zu begeben und nach Ausfüllung den Stimmzettel gefaltet in die aufgestellte Wahlurne einzulegen.

Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung für das künftige berufsmäßige Stadtratsmitglied

Die Besoldung der berufsmäßigen Stadträtinnen und Stadträte erfolgt bei der Landeshauptstadt München entsprechend dem zum 01.08.2012 in Kraft getretenen Gesetz über Kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (Art. 45 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 KWBG) in der ersten Amtszeit nunmehr nach Besoldungsgruppe 6 und in weiteren Amtszeiten nach Besoldungsgruppe 7 der Bayerischen Besoldungsordnung B.

Die berufsmäßigen Stadträtinnen und Stadträte erhalten nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt München und Art. 46 Abs. 1 Satz 1 KWBG eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung, die zu Beginn der Amtszeit durch Beschluss der Stadtratsvollversammlung festgesetzt wird (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Hauptsatzung; Art. 46 Abs. 2 S. 1 KWBG). Sie muss sich innerhalb der in der Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG vorgegebenen Rahmenbeträge halten, wobei nach Buchstabe B Ziff. 2 Buchstabe c der Anlage 2 zu Art. 46 Absatz 1 KWBG generell darauf abgestellt wird, dass die Einwohnerzahl der betreffenden kreisfreien Gemeinde über 100 000 liegt. Nach Buchstabe B Ziff. 2 Buchstabe c der Anlage 2 zu Art. 46 Absatz 1 KWBG kann die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder im Rahmen zwischen 650,24 € und 1.241,93 € festgesetzt werden. Die Dienstaufwandsentschädigung soll gemäß Art. 46 Abs. 1 Satz 1 KWBG die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung ausgleichen. In der Millionenstadt München liegen die Mehraufwendungen im Vergleich zu den anderen Gemeinden mit über 100 000 Einwohnern naturgemäß an der Höchstgrenze. Mithin wird die Festsetzung auf den jeweils gesetzlichen Höchstsatz für angemessen gehalten.

Das Einverständnis des betroffenen kommunalen Wahlbeamten zur Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung ist nicht erforderlich.

Dass die Festlegung der Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder der Landeshauptstadt München stets auf den gesetzlich möglichen Höchstbetrag erfolgen soll, ergibt sich aus den Beschlussfassungen der Vollversammlung vom 04.10.2012 (BV Nr. 08-14 / V 10079) sowie den Ausführungen in den Beschlussvorlagen Nrn.14-20 / V 00006 und 14-20 / V 00007 vom 21.05.2014.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

II. Antrag des Referenten

1. Auf die Ausschreibung der Stelle der Leitung des neuen Referates für Klima- und Umweltschutz wird verzichtet.
2. Die Wahl der Leitung des Referates für Klima- und Umweltschutz wird in der heutigen Sitzung auf der Grundlage des obigen Beschlussvortrages durchgeführt.
3. Die Dienstaufwandsentschädigung des künftigen berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes wird auf den in Buchstabe B Ziff. 2 Buchstabe c der Anlage zu Art. 46 Abs. 1 KWBG vorgegebenen Höchstbetrag festgesetzt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Der Referent

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bekanntgabe des Wahlergebnisses aufgrund der Wahl Niederschrift.

Als Leiterin / Leiter des Referates für Klima- und Umweltschutz wurde gewählt:

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Direktorium D - GL

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Büro OB**
An das Büro 2. BMin
An das Büro 3. BMin
An D-R
An D-HA II-V
An das Referat für Klima- und Umweltschutzes
An das Gesundheitsreferat
An das Personal- und Organisationsreferat
z. K.

Am